

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 80/93

vom

14. März 1994

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Karl-Heinz T [REDACTED] H [REDACTED] straße [REDACTED] in
H [REDACTED],

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg, Justizbehörde - Justizamt -,
D [REDACTED] in H [REDACTED],

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Richter am Bundesgerichtshof Dr. Ulsamer als Vorsitzenden, die Richter Kutzer, Groß und Dr. van Gelder sowie die Rechtsanwälte Dr. von Hase, Dr. Kieserling und Jordan am 14. März 1994 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des II. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 14. September 1993 wird verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und der Antragsgegnerin die ihr im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert wird auf 100.000 DM festgesetzt.

- 3 -

Gründe:

I.

Durch Verfügung vom 18. Dezember 1990 hat die Antragsgegnerin die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft gem. § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO widerrufen. Den dagegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Ehrengerichtshof mit Beschluß vom 14. September 1993, der dem Antragsteller am 1. November 1993 zugestellt worden ist, zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit der beim Ehrengerichtshof am 16. November 1993 eingegangenen sofortigen Beschwerde.

II.

Die Beschwerde ist zwar nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BRAO an sich statthaft, aber nicht fristgemäß eingelegt und deshalb unzulässig. Nach § 42 Abs. 4 BRAO ist die Beschwerde binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem Ehrengerichtshof einzulegen. Diese Frist endete gem. § 42 Abs. 6 Satz 2 BRAO, § 22 Abs. 1 Satz 2, § 17 FGG, § 188 Abs. 2 BGB am 15. November 1993. Die erst am 16. November 1993 eingegangene Beschwerde ist somit verspätet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Über die danach unzulässige Beschwerde kann der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheiden (BGHZ 44, 25).

Ulsamer

Kutzer

Groß

van Gelder

v. Hase

Kieserling

Jordan